

94763

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2014

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2014**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE – SENTENZA**

del 26 marzo 2014, n. 64

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'articolo 29 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 8 aprile 2004, n. 1 (Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2004 e per il triennio 2004-2006 e norme legislative collegate - Legge finanziaria 2004) e dell'articolo 3, commi 1 e 2, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 29 agosto 2000, n. 13 (Disposizioni finanziarie in connessione con l'assettamento del bilancio di previsione della Provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2000 e per il triennio 2000-2002 e norme legislative collegate) –

Depositata in cancelleria il 1° aprile 2014

**Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -
ERKENTNISS**

vom 26. März 2014, Nr. 64

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-
SCHER SPRACHE**

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen – Finanzgesetz 2004) und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen), hinterlegt in der Kanzlei am 1. April 2014

Verfassungsgerichtshof
Erkenntnis vom 1. April 2014, Nr. 64

Italienische Republik
Im Namen des Italienischen Volkes
hat
der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus:

- Gaetano	SILVESTRI	Präsident
- Luigi	MAZZELLA	Richter
- Sabino	CASSESE	"
- Giuseppe	TESAURO	"
- Paolo Maria	NAPOLITANO	"
- Giuseppe	FRIGO	"
- Alessandro	CRISCUOLO	"
- Paolo	GROSSI	"
- Giorgio	LATTANZI	"
- Aldo	CAROSI	"
- Marta	CARTABIA	Richterin
- Sergio	MATTARELLA	Richter
- Mario	Rosario MORELLI	"
- Giancarlo	CORAGGIO	"
- Giuliano	AMATO	"

in dem vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem im Beschlussregister 2012 unter Nr. 147 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 33, erste Sonderreihe, des Jahres 2012 veröffentlichten Beschluss vom 15. Mai 2012 in dem zwischen der Gesellschaft Azienda Energetica S.p.A. – Etschwerke AG und der Autonomen Provinz Bozen eingeleiteten Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen – Finanzgesetz 2004) und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen);

Nach Einsichtnahme in die Einlassungsschriftsätze der Gesellschaft Azienda Energetica S.p.A. – Etschwerke AG und der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Paolo Maria Napolitano in der öffentlichen Verhandlung vom 11. Februar 2014;

Nach Anhören der Rechtsanwälte Damiano Florenzano und Luigi Manzi für die Gesellschaft Azienda Energetica S.p.A. – Etschwerke AG und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1. Das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer hat in Bezug auf die Art. 3, 23, 24, 41, 97, 113, 117 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e) und s) und Abs. 3 und auf den Art. 120 der Verfassung sowie auf die Art. 5, 9 und 13 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut Trentino-Südtirol betreffen) und auf die Art. 1 und 1-*bis* des DPR vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen - Finanzgesetz 2004) für den Teil aufgeworfen, in dem durch die Änderung des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. März 1983, Nr. 10 (Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer) die Höhe der Wasserzinse für die Konzessionen von Ableitungen öffentlicher Gewässer zur Erzeugung von Elektroenergie über 3.000 Kilowatt Nennleistung auf 24 Euro je kW festgelegt wird, wobei laut Abs. 3 genannte Erhöhung ab 1. Juli 2004 gilt;

1.1. Das vorliegende Gericht wirft in Bezug auf die angegebenen Parameter die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen) für den Teil auf, in dem durch die Änderung des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 zum ersten Mal ab dem 1. Jänner 2000 das Kriterium der progressiven Erhöhung der Wasserzinse für die Stromerzeugung eingeführt wurde, wobei überdies verschiedene Beträge innerhalb derselben Nutzungskategorie festgelegt wurden.

1.2. Das vorliegende Gericht schickt voraus, für die von der Gesellschaft Azienda Energetica S.p.A. – Etschwerke AG, deren alleinige Aktionäre die Gemeinden Bozen und Meran sind, die aufgrund einer Konzession im Südtiroler Gebiet elektrische Energie produziert und verteilt, eingelegten Berufungen gegen die Urteile Nr. 927/2008 und Nr. 928/2008 zuständig zu sein, mit denen der Regionale Gerichtshof für öffentliche Gewässer beim Oberlandesgericht Venedig die Anträge gegenüber der Autonomen Provinz Bozen abgelehnt hat.

Mit dem ersten Rekurs beantragte die Gesellschaft nach Nichtanwendung genannter Regelung festzustellen, dass sie der Provinz Bozen für das Jahr 2004 keinen Wasserzins schuldet und verlangte daraufhin die Aufhebung der Maßnahmen des Amtes für Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen und die Rückerstattung des entrichteten Mehrbetrags.

1.3. Laut dem vorlegenden Gericht folgerte die Gesellschaft, dass der so neu festgesetzte Wasserzins eigentlich eine Gebühr darstelle, die die gleiche Wirkung der Ein- und Ausfuhrzölle habe, die laut Art. 23 und 25 des EG-Vertrags verboten sind, und dass die Landesregelung somit dem gemeinschaftlichen Prinzip des freien Warenverkehrs und den Art. 2, 3, 4, 14.2 und den Art. 23-31 des EG-Vertrags widerspräche, weil sie eine Erhöhung der Energiekosten bewirkte und folglich die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes auf dem Strommarkt geschwächt habe.

Überdies warf sie zahlreiche Einwände der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen auf, und zwar in Bezug auf Art. 120 und 41 der Verfassung wegen Verhinderung des freien Handels zwischen den Regionen und Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit; auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und Art. 11 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1999, Nr. 79 (Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt), weil sie eine geringere Verwendung der erneuerbaren Energiequellen und somit die Verletzung des Grundsatzes der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates im Bereich des Umweltschutzes bewirkt haben; auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, weil sich in einem liberalisierten Energiemarkt die Erhöhung des Energiepreises in nur einem Teil des Staatsgebietes auf den Wettbewerb auswirkt. Schließlich behauptete sie, dass der Art. 1-bis Abs. 16 des DPR Nr. 235/1977 aufgrund des vertikalen Subsidiaritätsprinzips nicht angewandt werden kann, weil das ganze Sachgebiet in den Zuständigkeitsbereich des Staates fällt, so dass die Wasserzinse auch in der Provinz Bozen im Sinne des Gesetzes Nr. 36/1994, des Ministerialdekretes Nr. 90/1997 und des Ministerialdekretes vom 24. November 2000 festgelegt werden müssen.

Die Gesellschaft warf mit dem zweiten Rekurs dieselben Fragen in Bezug auf die Wasserzinse für das Jahr 2005 auf.

Die Autonome Provinz Bozen ließ sich in beide Verfahren ein und behauptete die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts sowie – in der Hauptsache – die Unbegründetheit der Anträge.

1.4. In Bezug auf das Verfahren zweiter Instanz erklärt das vorlegende Gericht, dass die Gesellschaft die Beanstandungen gegen die Aufforderung seitens der Autonomen Provinz Bozen zur Zahlung der Wasserzinse erneut vorbringt, welche für das Jahr 2005 aufgrund des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 berechnet wurden, mit dem der Betrag für die über 3.000 kW genehmigte Leistungsstufe ungerechtfertigterweise auf 24 Euro erhöht wurde, d. h. auf einen fast doppelt so hohen Betrag wie die durchschnittlichen von den anderen Regionen und auch von der Provinz Trient angewandten Wasserzinse.

Es folgert die Verletzung und falsche Anwendung zahlreicher Gesetzesbestimmungen, und insbesondere des Art. 1-bis des DPR Nr. 235/1977; des Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. Februar 1948, Nr. 1 (Bestimmungen betreffend die Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit und Garantien der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes) und des Art. 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 (Bestimmungen über die Errichtung und die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes) bezüglich der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983, geändert zuerst durch Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 und später durch Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004, wegen Verletzung der Art. 3, 23, 41, 117 und 120 der Verfassung; der grundlegenden Prinzipien der geltenden staatlichen Gesetzgebung; des Art. 117 Abs. 1 der Verfassung wegen Verletzung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsordnung der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Es hat die Einwände der Verletzung und falscher Anwendung der Art. 2, 3, 4, 14.2 und 23-31 des EG-Vertrags, des Art. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 1/1948 und des Art. 23 des Gesetzes Nr. 87/1953 in Bezug auf die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983, geändert durch die Landesgesetze Nr. 13/2000 und Nr. 1/2004 wegen Verletzung der Art. 3, 41 und 120 der Verfassung erneut eingebracht. Schließlich beanstandet es die Verletzung und falsche Anwendung des Art. 1-bis des DPR Nr. 235/1977; des Art. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 1/1948 und des Art. 23 des Gesetzes Nr. 87/1953 in Bezug auf die Rechtswidrigkeit des Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983, geändert durch die Landesgesetze Nr. 13/2000 und Nr. 1/2004, wegen Verletzung der Art. 3, 23, 41 und 117 der Verfassung; der Art. 5, 9 und 13 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol; der Art. 1 und 1-bis des DPR Nr. 235/1977; der grundlegenden Prinzipien der geltenden staatlichen Gesetzgebung und des Art. 117 Abs. 1 der Verfassung wegen Verletzung der internationalen Verpflichtungen.

1.5. Das vorlegende Gericht fügt hinzu, dass die Gesellschaft mit getrenntem Rekurs Berufung gegen das Erkenntnis Nr. 928/2008 eingelegt hat, wobei sie ähnliche Gründe und Argumente in Bezug auf die Wasserzinse für 2004 vorgebracht hat; dass sich die Autonome Provinz Bozen in beide Verfahren eingelassen und „beantragt hat, die Berufungen für unzulässig zu erklären oder zurückzuverweisen“; dass die Verfahren mit Kollegialbeschluss vom 7. Juli 2010 zusammengelegt und die Akten an demselben Tag an

den Verfassungsgerichtshof weitergeleitet wurden, wobei die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf genannte Parameter aufgeworfen wurde; dass der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss Nr. 178/2011, veröffentlicht im Gesetzblatt vom 15. Juni 2011, die Rückgabe der Akte zwecks neuer Überprüfung der Relevanz der Fragen angeordnet hat, weil alsbald nach Erlass des Beschlusses betreffend die Verlegung des Verfahrens die Aufhebung des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 10/1983 durch Art. 31 Buchst. a) des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Finanzgesetz 2011) verfügt wurde; dass die berufungsführende Gesellschaft mit Rekurs vom 19. Oktober 2011 die Fortsetzung der Verhandlung beantragt und die Provinz einen Verteidigungsschriftsatz hinterlegt hat.

2. Das vorliegende Gericht rekapituliert den gesetzlichen Bezugsrahmen auch im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnisse Nr. 1/2008 und Nr. 133/2005) und der hochrichterlichen Rechtsprechung (Erkenntnis Nr. 15234/2009 der Vereinigten Sektionen für Zivilsachen des Kassationsgerichtshofes), laut der, was die Autonomen Provinzen anbelangt, das gesetzesvertretende Dekret vom 11. November 1999, Nr. 463 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend das öffentliche Wassergut, Wasserbauten und Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie sowie betreffend die Produktion und Verteilung von elektrischer Energie) das Sonderstatut an das neue System gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 31. März 1998, Nr. 112 (Übertragung von Verwaltungsbefugnissen und -aufgaben des Staates auf die Regionen und die örtlichen Körperschaften in Durchführung des I. Kapitels des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59) angepasst hat, indem der Art. 8 Abs. 1 Buchst. e) des DPR vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) geändert und das öffentliche Wassergut des Staates auf die Provinzen übertragen wurde.

Durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 463/1999 wurde der Art. 14 des DPR vom 22. März 1974, Nr. 381 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Raumordnung und öffentliche Arbeiten) betreffend das Zuständigkeitsgebiet für die Konzessionen von großen Wasserableitungen geändert, indem der Verweis auf das Sonderstatut für die Region gestrichen wurde, und schließlich in das DPR Nr. 235/1977 der Art. 1-bis eingefügt, der wie folgt lautet: „Mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 wird den Autonomen Provinzen Trient und Bozen für das jeweilige Gebiet die Ausübung der staatlichen Befugnisse bezüglich der Konzessionen von großen Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie übertragen.“

Es folgte sodann die Reform des V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung, die den Regionen mit Normalstatut u. a. die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der „Produktion, des Transports und der gesamtstaatlichen Verteilung der Elektroenergie“ (Art. 117 Abs. 3) zuerkannt hat, mit der Folge, dass aufgrund des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) der Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinzen erweitert wurde, indem sie zu Inhaberinnen der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis auf besagtem Sachgebiet wurden.

Später wurde durch das gesetzesvertretende Dekret vom 15. April 2003, Nr. 118 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol zur Ergänzung und Änderung von Bestimmungen betreffend Konzessionen von Großableitungen für die Erzeugung von Elektroenergie) und dann durch das gesetzesvertretende Dekret vom 7. November 2006, Nr. 289 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 auf dem Sachgebiet der Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie durch die das DPR Nr. 235/1977 geändert wurde, den Autonomen Provinzen Trient und Bozen die Ausübung der bis dahin vom Staat ausgeübten Befugnisse auf dem Sachgebiet der Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie und die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Regelung der großen Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie übertragen.

2.1. In Bezug auf die Grundprinzipien der staatlichen Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Wasserzins der Konzessionen für die Ableitungen öffentlicher Gewässer für Stromerzeugung geht das vorliegende Gericht vom Art. 35 des kgl. Dekretes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 (Einheitstext der Gesetzesbestimmungen über Gewässer und elektrische Anlagen) aus, in dem der Grundsatz der Entgeltlichkeit der Konzession für Wasserableitungen festgelegt wurde, wobei zwecks Festlegung der jeweiligen jährlichen Konzessionsgebühr zwischen Ableitungen für „Trinkwasser oder Beregnungszwecke“ (für

welche eine Zinsbemessungseinheit von 100 l/s vorgesehen war) und Ableitungen für die Erzeugung von „Antriebskraft“ (für welche der Zins pro Nennpferdestärke festgesetzt war) unterschieden wird.

Diese Kriterien wurden durch den Art. 10 des Gesetzesdekretes vom 2. Oktober 1981, Nr. 546 (Bestimmung betreffend die Stempelgebühren und die Maßnahmen und Formalitäten in Bezug auf die Überschreibung von Kraftfahrzeugen, die Steuerregelung der von Betrieben und Kreditinstituten angenommenen Wechsel sowie die Anpassung der Domonialgebühren), umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981, Nr. 692 und durch Art. 18 des Gesetzes vom 5. Jänner 1994, Nr. 36 (Bestimmungen in Sachen Wassernutzung) bestätigt.

Nach dem vorliegenden Gericht wurden auch im Art. 171 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152 (Umweltkodex) in Bezug auf die nachträgliche Genehmigung von Großableitungen im Gebiet der Region Sizilien in Erwartung der Übertragung des Sachgebietes der Gewässer an diese Region die Zinse rückwirkend ab 1. Jänner 2002 neu festgesetzt, wobei sie nochmals einzig und allein aufgrund der Nutzungskategorie unterschieden und verschiedene Beträge je nach den verschiedenen Nutzungen festgesetzt wurden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in den staatlichen Bestimmungen die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinableitungen niemals mit der Festlegung der Wasserzinse verbunden wurde, jedoch für andere Aspekte betreffend die Modalitäten und Kriterien für die Konzessionerteilung und vor allem für die Auflagen in Zusammenhang mit den Zusatzzinsen bedeutend ist.

Genannte Kriterien wurden durch die im Landesgesetz Nr. 10/1983 enthaltene Regelung übernommen und bestätigt, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit den vermeintlich verfassungswidrigen Bestimmungen eingeführten Änderungen galt und an den Grundsätzen orientiert ist, laut denen der Zins für jede Nutzungskategorie einheitlich und proportional zur Messeinheit berechnet ist.

2.2. Nach dieser Rekonstruktion des Gesetzesrahmens auf gesamtstaatlicher und Landesebene ist nach Erachten des Obersten Gerichtes für öffentliche Gewässer „zweifellos die Annahme stichhaltig und sehr wahrscheinlich richtig, dass in den staatlichen Bestimmungen neben dem Prinzip der Entgeltlichkeit der Konzession auch nachstehende Grundprinzipien enthalten sind: a) das Prinzip der Unterscheidung der Wasserzinse ausschließlich aufgrund der Nutzungskategorie [...]; b) das Prinzip der Proportionalität der Wasserzinse zum effektiven, mit der Konzession verbundenen Ausmaß der Nutzung der öffentlichen Ressourcen; c) das Prinzip des Nichtvorhandenseins einer progressiven Gebühr im Rahmen derselben Nutzung“.

Deshalb wurde die Verfassungswidrigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004, durch den der Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 10/1983 ersetzt wurde, und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000, durch den zuvor der Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung geändert worden war, wegen Widerspruch zu den Grundprinzipien der staatlichen Gesetzgebung behauptet, weil die Unterscheidung der Wasserzinse innerhalb derselben Nutzungskategorie je nach der anerkannten oder genehmigten Leistung dem Grundsatz widerspreche, laut dem die Wasserzinse nur aufgrund der Nutzungskategorie unterschieden werden, während die progressive Unterscheidung der Wasserzinse auf keinerlei Bewertung, sei es der Art der Konzessionen sei es der Anlagen, beruhe, da diese Unterscheidung weder mit der unterschiedlichen Umweltbelastung noch mit der unterschiedlichen Leistung oder mit sonstigen Aspekten zusammenhängt, die die Verknappung der kollektiven Ressourcen nachweisen könnten.

3. Nach dem Obersten Gericht für öffentliche Gewässer enthalten die staatlichen Bestimmungen überdies das Grundprinzip, dass die Wasserzinse nicht beliebig erhöht werden dürfen, sondern regelmäßig mit Maßnahme der Verwaltungsbehörde aktualisiert werden können, wobei ein vorgegebenes Kriterium einzuhalten ist, das in der Regel die Inflationsrate oder die Erhöhung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt.

3.1. Insbesondere bezeugen die einschlägigen staatlichen Bestimmungen, dass die Wasserzinse stets mit Verwaltungsmaßnahme angepasst wurden und dass die Fälle, in denen genannte Anpassung mit Gesetzesmaßnahmen erfolgte, Ausnahmen darstellen (Art. 10 des Gesetzesdekretes Nr. 546/1981 und Art. 18 des Gesetzes Nr. 36/1994). Der zuletzt erwähnte Art. 18 Abs. 5 sah ausdrücklich den Grundsatz der mit Ministerialdekret vorzunehmenden dreijährlichen Aktualisierung aufgrund der programmierten Inflationsrate vor, der zuletzt mit Art. 154 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 bestätigt wurde.

3.2. Die Landesbestimmungen wurden dann dem Ausrichtungsgrundsatz der staatlichen Bestimmungen angepasst, und zwar wurde durch Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 3. Mai 1999, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 1999 und für den

Dreijahreszeitraum 1999-2001 und andere Gesetzesbestimmungen – Finanzgesetz 1999) im Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 der Abs. 13 eingeführt hat, laut dem die Landesregierung alle zwei Jahre die Beträge der Jahreszinse anpassen konnte. Durch Art. 41 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 9. Jänner 2003, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005 und andere Gesetzesbestimmungen – Finanzgesetz 2003) wurde genannte Bestimmung noch weiter angepasst, indem Nachstehendes vorgeesehen wurde: „Die Beträge der Jahres- und Mindestzinse für die einzelnen Nutzungen öffentlicher Gewässer können von der Landesregierung alle zwei Jahre auf Grund der Änderungen der Lebenshaltungskosten gemäß ISTAT-Indikatoren angepasst werden. Die jeweiligen Beträge werden auf 10-Cent-Einheiten auf- oder abgerundet.“

3.3. Deshalb behauptet das vorliegende Gericht stets in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, dass sowohl Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 als auch Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 dem in den staatlichen Bestimmungen verankerten Grundprinzip widersprechen, nach dem die Wasserzinse mit Verwaltungsmaßnahme innerhalb vorgegebener Fristen und nach bestimmten Kriterien anzupassen sind, so dass der Konzessionsinhaber bereits zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung – wenn auch nur ungefähr – Bescheid weiß, wann und innerhalb welcher Grenzen die Wasserzinse erhöht werden können.

4. Das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/2004 in Bezug auf Art. 3, 23, 41 und 117 Abs. 1 der Verfassung wegen Verletzung der in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, weil die Erhöhung der Wasserzinse auch für die bestehenden Konzessionen und bereits ein Jahr nach dem Erlass des Landesgesetzes Nr. 1/2003 verfügt wurde, mit dem der Grundsatz der zweijährlichen Anpassung aufgrund der Erhöhung der Lebenshaltungskosten bestätigt wurde, das berechnete Vertrauen der Konzessionsinhaber in die unveränderlichen Wasserzinse verletzt und die wirtschaftliche Handlungsfreiheit im weitesten Sinne beeinträchtigt habe.

5. Das vorliegende Gericht erklärt weiters, dass die angefochtenen Landesbestimmungen formelle Gesetze ohne allgemein-normativen Inhalt (sogenannte „leggi provvedimento“) seien, die laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs einer strengen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit unterliegen. Es beklagt, dass die Erhöhung der Wasserzinse ohne triftige Gründe mit Landesgesetz anstatt mit Maßnahme der Landesregierung unter Beachtung der von demselben Landesgesetzgeber festgesetzten allgemeinen Fristen und Kriterien vorgenommen wurde, und äußert den „nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht“, dass man den Betroffenen das in der Verfassung verankerte Recht der Anfechtung vor dem ordentlichen Gericht und dem Verwaltungsgericht entziehen wollte. Daher wird die Frage der Verfassungswidrigkeit der Landesbestimmungen, die sogenannte „leggi provvedimento“ sind, die ohne die „gesetzgeberischen Voraussetzungen“ erlassen wurden (Erkenntnis Nr. 205/1996), wegen Verletzung des Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der Willkürlichkeit der Bestimmungen sowie der Art. 97, 24 und 113 der Verfassung aufgeworfen, weil durch den Erlass einer Gesetzmaßnahme das Recht der Konzessionsinhaber auf dessen Anfechtung umgangen werde.

6. Durch die Unterscheidung der Wasserzinse innerhalb derselben Nutzungskategorie hat der Landesgesetzgeber deren Erhöhung lediglich an das Kriterium der Stärke der genehmigten Nennleistung gebunden: „Wenn dem so ist, ist das auf einer progressiven Erhöhung beruhende Kriterium für die Festlegung der Wasserzinse jedoch weder verständlich noch logisch, da ein solches auf einer progressiven Erhöhung beruhendes Kriterium an keinerlei proportional (sondern hingegen an progressiv) zur Erhöhung der genehmigten Leistung veränderliche Parameter oder Elemente gebunden ist“. Das vorliegende Gericht behauptet, dass dieses Kriterium die Zunahme kleiner Anlagen mit geringer Leistung fördert, die im Endeffekt – im Vergleich zu wenigen größeren Stromerzeugungsanlagen – umweltbelastender sind. Aus diesem Grund zweifelt es an der Verfassungsmäßigkeit der Landesbestimmungen wegen Widerspruch zum Art. 3 der Verfassung hinsichtlich des Grundsatzes der Angemessenheit der Regelung.

7. Das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer beanstandet dann die Landesbestimmungen wegen Verletzung der Art. 3, 41 und 120 der Verfassung sowie des Art. 117 Abs. 1 der Verfassung in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsordnung auf dem Sachgebiet des Schutzes des freien Handels, der Unternehmensfreiheit und des Wettbewerbs.

Insbesondere stimmt das vorliegende Gericht der Darlegung der berufungsführenden Gesellschaft bei, laut der durch die Einführung eines Kriteriums, das vom Wert der Konzession vollkommen absieht, die

Wasserzinse „als ein wirtschafts- und steuerpolitisches Mittel genutzt werden, um den Markt der Stromerzeugung zu beeinflussen“.

Der Widerspruch zu den Wettbewerbsregeln rühre daher, dass mit Art. 4 Abs. 1 desselben Landesgesetzes Nr. 1/2004 die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft „SEL AG“ verfügt wurde, d. h. der Gesellschaft, durch die die Autonome Provinz Bozen auf dem Strommarkt tätig ist, den sie durch die Festsetzung der von den Konzessionsinhabern zu entrichtenden Wasserzinsen regelt. In diesem Zusammenhang wäre einzig die Gesellschaft der Provinz imstande, die nicht wettbewerbsgerechten Wasserzinse zu zahlen, die eine Alternative zur Verteilung der Gewinne zugunsten der Körperschaft, die Eigentümerin ist, darstellen würden.

Die Neufestsetzung der in keiner staatlichen Grundsatzregelung verankerten und die Konzessionswerte nicht berücksichtigenden Wasserzinse würde ferner im Gegensatz zu den in anderen Regionen Italiens angewandten Wasserzinsen stehen und die im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen tätigen Stromerzeuger benachteiligen sowie den freien Handel zwischen Regionen und den freien Stromverkehr beeinträchtigen.

8. Das vorliegende Gericht verweist auf den Art. 154 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006, laut dem die allgemeinen Kriterien für die Festlegung seitens der Regionen der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer mit Dekret des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Umweltministerium unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten angegeben werden müssen, und unterstreicht, dass dadurch dem Erfordernis einer einheitlichen Regelung auf dem Staatsgebiet Rechnung getragen werde. Es macht ferner darauf aufmerksam, dass laut Art. 171 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 die Wasserzinse für die Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie mit Wirkung vom Jahr 2002 auf 12,00 Euro pro Kilowatt genehmigter Nennleistung festgelegt wurden. Diese Bestimmung bezog sich zwar formell nur auf einige besondere Konzessionen von Großableitungen, d. h. auf diejenigen, die im Gebiet der Region Sizilien der nachträglichen Genehmigung bedurften, ist jedoch der Beweis dafür, dass der staatliche Gesetzgeber im Jahr 2006 durchschnittliche Wasserzinse in Höhe von 12,00 Euro für angemessen erachtete.

Die Landesbestimmungen, die 2004 die Wasserzinse für die großen Ableitungen auf das Doppelte des soeben angegebenen Beitrags festlegten, ohne dabei besondere örtliche Erfordernisse anzugeben, verletzen die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Umweltschutz (Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung) und führen zu einer geringeren Verwendung der erneuerbaren Energiequellen. Aufgrund dieser Erwägungen widerspreche die Landesregelung dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, laut dem für das Sachgebiet des Wettbewerbs ausschließlich der Staat zuständig ist, denn den erhöhten Wasserzinsen entspricht notwendigerweise eine Verteuerung der im Landesgebiet produzierten elektrischen Energie mit „indirekten“ Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Zwecks Bestätigung der gerade behaupteten Rechtswidrigkeiten verweist das vorliegende Gericht auf die vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer in den Erkenntnissen Nr. 142/2010 und Nr. 29/2010 betreffend die Wasserzinse festgelegten Grundsätze und erklärt, dass auch im Bereich der Konzessionen öffentlicher Gewässer der Grundsatz gilt, dass einheitliche Wasserzinse dazu dienen, „das Rechtsgut Umwelt vor den sich aus einer nicht einheitlichen Regelung ergebenden Risiken zu schützen und eine wettbewerbsfähige Entwicklung des Sektors der Stromerzeugung aus Wasserkraft zu gewährleisten“.

9. Mit weiterem Einwand wirft das vorliegende Gericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Landesbestimmungen wegen Widerspruch zu den Art. 1 und 1-bis des DPR Nr. 235/1977 sowie zu den Art. 5, 9 und 13 des DPR Nr. 670/1972 in Bezug auf Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der offensichtlichen Unangemessenheit und der Überschreitung der Gesetzgebungsbefugnis auf.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass laut der 1972 eingeführten Änderungen zum Statut sowie der Neuformulierung des Art. 1 des DPR Nr. 235/1977 ausdrücklich nur die örtlichen Körperschaften (mit Ausnahme der Autonomen Provinzen) elektrizitätswirtschaftliche Tätigkeiten in den darin angegebenen Formen betreiben können. Hinzu kommt, dass laut Art. 13 des Sonderstatutes den Autonomen Provinzen ein bedeutender Anteil der von den Inhabern von Konzessionen für große Ableitungen produzierten Energie als Zusatzzins zukommt, der zu Solidaritätszwecken dient. Daher wird behauptet, dass die Provinz Bozen durch die Einführung der neuen erhöhten Wasserzinse den örtlichen Körperschaften Reichtum entwendet und folglich das Sonderstatut verletzt und überdies implizit den Erwerb eines Teils des von der Konzession mit anderen Modalitäten, wie die „Verzerrung der Rechtsnatur der Konzessionsgebühr“, erwirtschafteten Wertes ausschließt.

10. Schließlich zweifelt das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer an der Verfassungsmäßigkeit der Landesbestimmungen in Bezug auf Art. 1 des DPR Nr. 235/1977 sowie auf die Art. 3, 41 und 120 der Verfassung unter dem Gesichtspunkt der Ungleichbehandlung, weil die neue Regelung der Wasserzinse ausschließlich die örtlichen Körperschaften, die Konzessionsinhaber sind, benachteiligt, denn anders als die Privatunternehmen können diese in der Regel die Produktion nicht verlagern, weil ihre Elektrizitätswirtschaft aus institutionellen Gründen überwiegend an das Gebiet der Provinz gebunden ist. Zudem führt die vom gesamtstaatlichen Durchschnitt stark abweichende Erhöhung der Wasserzinse eine ungegerechtfertigte Diskriminierung ein, wodurch die Konzessionsinhaber der Autonomen Provinz Bozen gegenüber den außerhalb des Gebietes der Provinz tätigen Akteuren benachteiligt werden.

11. Mit am 11. September 2012 hinterlegtem Schriftsatz hat sich die Autonome Provinz Bozen, in der Person des *amtierenden* Landeshauptmanns, in das Verfahren eingelassen und aus nachstehenden Gründen die Unzulässigkeit oder jedenfalls die Unbegründetheit der vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit behauptet.

11.1. Vorab haben die Anwälte der Provinz behauptet, dass die aufgeworfenen Fragen keine Inzidentfragen darstellen, weil in dem das Hauptverfahren einleitenden Rekurs die Landesbestimmung und nicht die paritätischen Verwaltungsakte beanstandet werde, mit denen das Amt für Einnahmen – Abteilung 5 Finanzen derselben Provinz die Zahlung der Wasserzinse für Ableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie verlangt hat.

11.2. Die Provinz vertritt die Ansicht, dass den vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer in Bezug auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit festgelegten Grundprinzipien nicht zugestimmt werden kann.

Diesbezüglich behauptet sie, dass im Art. 35 des kgl. Dekretes Nr. 1775/1933 der Grundsatz der Entgeltlichkeit für die Nutzung öffentlicher Gewässer verankert ist und dass die Zahlung der Wasserzinse dazu dient, die Abtretung eines Kollektivgutes zu Nützlichkeitszwecken zu entschädigen. Überdies dient die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Ableitungen nur zur Bestimmung des Verfahrens für die Ausstellung der Konzession, weshalb der Klassifizierung der Ableitungen grundsätzlich kein Verfassungsrang zukommt. Auch das Zuordnungskriterium laut Art. 35 dient „nur zur Messung der Zinse, die nach Ermessen der öffentlichen Verwaltung geändert werden können, sofern die Grundsätze der Logik und Unparteilichkeit beachtet werden“, die in diesem Fall weder durch die unterschiedlichen Zinse je nach Nutzungskategorie noch durch die Loslösung der Wasserzinse vom Prinzip der Proportionalität verletzt werden.

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Provinz beruhe demnach auf der Tatsache, dass die „Messung“ der Wasserzinse nicht zum Grundprinzip erhoben werden kann, während der Wassermangel die mit den angefochtenen Bestimmungen vorgenommene Erhöhung der Wasserzinse angemessen begründet. Deshalb ist es logisch, dass einer ansteigenden Entnahme aus den Ressourcen der Allgemeinheit, dieser eine progressive Erhöhung der Wasserzinse entspricht.

11.3. Die Anwälte der Provinz beanstanden die Rekonstruktion des vorliegenden Gerichts, laut der die angefochtenen Bestimmungen sogenannte „leggi provvedimento“ seien, und behaupten, dass es sich eigentlich eher um „Rechtsbestimmungen“ handle, die aufgrund der „neuen Modalitäten für die Quantifizierung der Wasserzinse“ für alle Konzessionäre gelten, und verweisen diesbezüglich auf das Erkenntnis des Obersten Gerichtes für öffentliche Gewässer Nr. 47/2003. Die Änderungen „wurden zwecks Einführung neuer Modalitäten für die „Festlegung“ der Wasserzinse vorgenommen (indem die frühere dazu bestimmte Gesetzesbestimmung novelliert wurde). Die Modalitäten für die „Aktualisierung“ sind hingegen unverändert geblieben, denn der Abs. 13 des Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 betreffend die Regelung der Modalitäten für die regelmäßige Anpassung der Wasserzinse, für die die Landesregierung zuständig ist, ist immer noch gültig und wirksam und wurde aufgrund der angefochtenen Bestimmungen nicht geändert“.

11.4. Die Anwälte der Provinz vertreten die Meinung, dass auch die Grundsätze des Vertrauens und der Rechtssicherheit nicht verletzt würden, denn aufgrund des Art. 1-*bis* des DPR Nr. 235/1977 bestimmt der Landesgesetzgeber die Domanalgebühr und wird dessen Zuständigkeit anerkannt, wodurch die Willkürlichkeit der Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen wird.

Ebenso soll durch die Festlegung der Wasserzinse ausschließlich die Entrichtung eines angemessenen Entgelts für die Nutzung der Ressource seitens des Konzessionärs und für die anderweitige Verwendung eines Gutes der Allgemeinheit gewährleistet werden, so dass auszuschließen sei, dass die Messung der Wasserzinse unter die Fördermaßnahmen für die Verbreitung der erneuerbaren Energiequellen gemäß der Richtlinie vom 27. September 2001, Nr. 2001/77/EG (Richtlinie des Europäischen Parla-

ments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt) falle.

11.5. Bezüglich der indirekten Auswirkungen der Festsetzung der Wasserzinse auf die „bereichsübergreifenden Sachgebiete“ Umweltschutz und Wettbewerbsschutz betonen die Anwälte der Provinz, dass die unvermeidliche Überlagerung der konkurrierenden und residualen Gesetzgebungskompetenzen nicht die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen des Landesgesetzgebers nach sich ziehen können, „die auf die Produktion im Landesgebiet ausgerichtet sind“ weil bei der Verwaltung der Ressourcen das Gebiet direkt betroffen ist, so dass genannte Maßnahmen auf örtliche Ebene zu regeln sind. Zu diesem Zweck wird auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Nr. 383/2005 und Nr. 14/2004 verwiesen.

Unter diesem Gesichtspunkt beanstandet sie die vom vorlegenden Gericht angerufene Anwendung der vom Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen Nr. 142/2010 und Nr. 29/2010 vorgebrachten Grundsätze: Sie behauptet nämlich, dass in diesem Fall die Gesetzgebungsbefugnisse der Provinzen im Art. 1-bis Abs. 16 des DPR Nr. 235/1977 verankert sind, laut dem der Landesgesetzgeber die „Domonialgebühr für die Konzession“ festlegt.

Außerdem unterstreicht sie, dass sich das vorliegende Gericht widerspricht, weil es den Zweifel über den Widerspruch zwischen den Landesbestimmungen und dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und s) der Verfassung für nicht offensichtlich unbegründet hält und gleichzeitig eingesteht, dass die Festlegung der Wasserzinse für die Konzessionen öffentlicher Gewässer unter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis fällt und aufgrund von im ganzen Staatsgebiet einheitlichen Parametern vorzunehmen ist.

11.6. Die Provinz behauptet die Unzulässigkeit und jedenfalls die Unbegründetheit der Argumente des vorlegenden Gerichtes über die Verzerrung des Rechtsinstituts der Konzession, das ungerechtfertigt verwendet werde, um den Konzessionären Erträge zu entziehen.

Sie bestreitet, dass der Art. 13 des Sonderstatutes die Ausübung der Befugnis begrenze, die Wasserzinse festzulegen, laut dem die Konzessionäre der Provinz jährlich und unentgeltlich einen Anteil der produzierten Energie abtreten müssen, und betont diesbezüglich, dass die doppelte Abgabe zu Lasten der Konzessionäre zu Solidaritätszwecken nicht durch die angefochtenen Bestimmungen, sondern 1983 eingeführt wurde.

Bezüglich der wegen Widerspruch zu den Art. 3, 41 und 120 der Verfassung beanstandeten vermeintlich diskriminierenden Bestimmungen weist sie darauf hin, dass die Neufestsetzung der Wasserzinse weder ein Hindernis für eine auch außerhalb des Gebietes der Provinz marktfähige Energie darstellt noch ungerechtfertigte Unterscheidungen zwischen öffentlichen Subjekten, die die Anlagen nicht verlagern können, und privaten Stromerzeugern nach sich ziehe, weil die Pflicht zur Zahlung der Wasserzinse „unabhängig von den Eigenschaften des von der Regelung betroffenen Empfängers besteht und objektiver Art ist, weil sie – wie bereits erwähnt – aus der Verwendung der Ressource herrührt, demzufolge die Allgemeinheit für die verknüpften Ressourcen zu „entschädigen“ ist“.

12. Mit am 11. September 2012 hinterlegtem Schriftsatz hat die Gesellschaft Azienda Energetica S.p.A. – Etschwerke AG weitere Bemerkungen zur Festigung der Frage der Verfassungswidrigkeit der Landesregelung vorgebracht, wobei ihre Argumente für jeden Einwand im Wesentlichen denjenigen des vorlegenden Gerichts entsprechen.

13. Am 21. Jänner 2014 haben die privaten Parteien weitere Schriftsätze hinterlegt, in denen die Argumente zur Unterstützung der in den Einlassungsschriftsätzen gestellten Anträge nochmals aufgezeigt wurden.

Zur Rechtsfrage

1. Mit am 15. Mai 2012 hinterlegtem Beschluss hat das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer in Bezug auf Art. 3, 23, 24, 41, 97, 113, 117 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e) und s) und Abs. 3 und auf Art. 120 der Verfassung sowie auf Art. 5, 9 und 13 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut Trentino-Südtirol betreffen) und auf Art. 1 und 1-bis des DPR vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen – Finanzgesetz 2004) für den Teil aufgeworfen, in dem durch die Änderung des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. März

1983, Nr. 10 (Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer) die Höhe der Wasserzinse für die Konzessionen von Ableitungen öffentlicher Gewässer zur Erzeugung von Elektroenergie über 3.000 Kilowatt Nennleistung auf 24 Euro je kW genehmigter oder anerkannter Nennleistung festgelegt wird, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 2004 (Abs. 3). Das vorliegende Gericht wirft in Bezug auf die oben angegebenen Parameter die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen) für den Teil auf, in dem durch die Änderung des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 zum ersten Mal das Kriterium der progressiven – anstatt der proportionalen – Erhöhung der Wasserzinse für die Stromerzeugung mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 eingeführt wurde, wobei überdies verschiedene Beträge innerhalb derselben Nutzungskategorie festgesetzt wurden.

2. Vorab wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Gericht für die von der Gesellschaft Azienda Energetica S.p.A. – Etschwerke AG eingelegten Berufungen gegen die Provinz Bozen zuständig ist und dass das Ausgangsverfahren die Wasserzinse betrifft, die von den Konzessionsgesellschaft für die Jahre 2004 und 2005 aufgrund der Landesbestimmungen verlangt werden, mit denen im Laufe der Zeit die im Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 betreffend „Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer“ enthaltene Regelung geändert wurde, d. h. – wie bereits erwähnt – Art. 29 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2005 und Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 30. Juni 2004.

2.1. Die Autonome Provinz Bozen hat die Unzulässigkeit der aufgeworfenen Fragen behauptet, da sie keine Inzidentfragen darstellen, weil in dem das Hauptverfahren einleitenden Rekurs direkt die in den Landesgesetzen Nr. 1/2004 und Nr. 13/2000 enthaltenen Bestimmungen und nicht die Verwaltungsakte beanstandet werden, mit denen das Amt für Einnahmen in Anwendung der Kriterien laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 10/1983, geändert durch die angefochtenen Bestimmungen, die Zahlung der Wasserzinse für Ableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie verlangt hat.

Der Einwand ist unbegründet.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es sich im Ausgangsverfahren um einen gesonderten und eigenständigen Antrag im Vergleich zu den aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit handelt, weil im Hauptverfahren die beschwerdeführende Gesellschaft Azienda Energetica S.p.A. – Etschwerke AG hinsichtlich der Wasserzinse, deren Zahlungspflicht sie bestreitet, die Annullierung der vom Amt für Einnahmen der Provinz Bozen erlassenen Maßnahmen und die Rückerstattung des entrichteten Mehrbetrags beantragt.

3. Um die vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer aufgeworfenen komplexen Fragen einstufen zu können, ist es erforderlich, die Entwicklung der Bestimmungen betreffend die Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet der Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie zusammenzufassen (Erkenntnisse Nr. 1/2008 und Nr. 133/2005 des Verfassungsgerichtshofes).

Bis zum Erlass des gesetzesvertretenden Dekretes vom 31. März 1998, Nr. 112 (Übertragung von Verwaltungsbefugnissen und -aufgaben des Staates auf die Regionen und die örtlichen Körperschaften in Durchführung des I. Kapitels des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59) war für die Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie im Gebiet der Regionen mit Normalstatut der Staat zuständig, dem als Inhaber des Grundbesitzes die Wasserzinse zustanden, da die Großableitungen zur staatlichen Wasserdomäne gehörten. Laut Sonderstatut für Trentino-Südtirol fallen die Großableitungen nicht unter die Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinzen Trient und Bozen (DPR Nr. 670/1972 Art. 9 Abs. 1 Z. 9), welche lediglich unter dem verfahrensmäßigen Gesichtspunkt einbezogen werden, und gemäß Art. 71 des Sonderstatutes stehen ihnen neun Zehntel des Ertrags aus den in ihren Gebieten bestehenden Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie eingehobenen Gebühren zu. Im Art. 4 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene) wurde klargestellt, dass der genannte Art. 71 auf die Konzessionen betreffend das Wassergut des Staates zu beziehen sei, während sämtliche Konzessionsgebühren für die Großableitungen öffentlicher Gewässer betreffend das Wassergut des Landes den Autonomen Provinzen zustehen.

3.1. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 112/1998 änderte den gesetzlichen Rahmen, indem den gebietsmäßig zuständigen Regionen durch Art. 86 die gesamte Verwaltung der Wasserdomäne zuerkannt wurde. Laut dem darauf folgenden Art. 89 umfasst diese sämtliche Verwaltungsbefugnisse betreffend

die Ableitungen öffentlicher Gewässer, die Suche, Gewinnung und Nutzung unterirdischer Wasservorkommen, den Schutz der unterirdischen Gewässer sowie die Festsetzung der Konzessionsgebühren und die Einziehung der entsprechenden Einkünfte. Das Sachgebiet der Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie wurde zeitweilig von dieser Übertragung ausgeschlossen (Art. 29 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 112/1998), weil in Erwartung der Übernahme der Richtlinie vom 19. Dezember 1996, Nr. 96/92/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) die Konzessionen weiterhin vom Staat im Einvernehmen mit der betroffenen Region erteilt wurden. Daraufhin wurden mit gesetzesvertretendem Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79 (Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) und mit im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 (Ermächtigung der Regierung für die Übertragung von Befugnissen und Aufgaben an die Regionen und örtlichen Körperschaften für die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren) erlassenen Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Oktober 2000 (Ermittlung der Güter sowie der finanziellen, logistischen, technischen und menschlichen Ressourcen, die den Regionen und den örtlichen Körperschaften für die Ausübung der Befugnisse und Verwaltungsaufgaben auf dem Sachgebiet des öffentlichen Wasserguts zu übertragen sind) mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 das Personal, die Mittel und auch die Akte betreffend die auf dem Sachgebiet der Ableitungen öffentlicher Gewässer noch nicht abgeschlossenen Angelegenheiten den Regionen übertragen.

3.2. Was die Region Trentino-Südtirol anbelangt, wurde das Sonderstatut mit gesetzesvertretendem Dekret vom 11. November 1999, Nr. 463 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend das öffentliche Wassergut, Wasserbauten und Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie sowie betreffend die Produktion und Verteilung von elektrischer Energie) den mit den gesetzesvertretenden Dekreten von 1998 und 1999 eingeführten Änderungen angepasst, indem der Art. 8 Abs. 1 Buchst. e) des DPR vom 20. Jänner 1973, Nr. 115 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) geändert und das öffentliche Wassergut des Staates auf die Provinzen übertragen wurde.

Überdies wurde mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 463/1999 der Art. 14 des DPR vom 22. März 1974, Nr. 381 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Raumordnung und öffentliche Arbeiten) betreffend das Zuständigkeitsgebiet für die Konzessionen von großen Wasserableitungen geändert, indem der Verweis auf das Sonderstatut der Region gestrichen wurde.

Mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 463/1999 wurde schließlich in das DPR Nr. 235/1977 der Art. 1-bis eingeführt, dessen Abs. 1 wie folgt lautet: „Mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 wird den autonomen Provinzen Trient und Bozen für das jeweilige Gebiet die Ausübung der staatlichen Befugnisse bezüglich der Konzessionen von großen Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie übertragen“, während der in diesem Fall bedeutende Abs. 16 wie folgt lautet: „Die Einkünfte aus der Nutzung der öffentlichen Gewässer, einschließlich der Domonialgebühr für die Konzession für große Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie, stehen der gebietlich zuständigen Provinz zu. Die Konzessionen für die großen Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie, einschließlich der Domonialgebühr für die Konzession, werden mit Landesgesetz unter Beachtung des Art. 117 Abs. 2 der Verfassung sowie der wichtigsten Grundsätze der Staatsgesetze und der gemeinschaftlichen Verpflichtungen geregelt.“

3.3. Mit Inkrafttreten der Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung wurde den Regionen mit Normalstatut die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie“ (Art. 117 Abs. 3 der Verfassung) zuerkannt. Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Nr. 383/2005 erklärt hat, sind die im Autonomiestatut für Trentino-Südtirol zuerkannten Zuständigkeiten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Bereich Energie weniger umfangreich als diejenigen, die den Regionen aufgrund des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung auf diesem Sachgebiet zuerkannt sind, so dass die Provinzen kraft Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) eine eigene konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis im Bereich „Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie“ wie diejenige der Regionen mit Normalstatut geltend machen können.

3.4. Mit gesetzesvertretendem Dekret vom 15. April 2003, Nr. 118 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol zur Ergänzung und Änderung von Bestimmungen betreffend Konzessionen von Großableitungen für die Erzeugung von Elektroenergie) und mit gesetzesvertreten-

dem Dekret vom 7. November 2006, Nr. 289 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 auf dem Sachgebiet der Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie) wurden die Abs. 1 und 2 des Art. 1-*bis* des DPR Nr. 235/1977 neu formuliert. „Gemäß den Bestimmungen des Art. 01 und unter Beachtung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen wurde den Autonomen Provinzen Trient und Bozen im jeweiligen Gebiet die Ausübung der bisher vom Staat ausgeübten Befugnisse auf dem Sachgebiet der Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie zuerkannt“ und bestätigt, dass „die großen Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie unter Beachtung der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen, des Art. 117 Abs. 2 der Verfassung und der wichtigsten Grundsätze der Staatsgesetze mit Landesgesetz geregelt werden“.

4. In Bezug auf die Regelung der Wasserzinse wurde im Art. 35 des kgl. Dekretes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 (Einheitstext der Gesetzesbestimmungen über Gewässer und elektrische Anlagen) der Grundsatz der Entgeltlichkeit der Nutzung öffentlicher Gewässer verankert und die grundlegende Unterscheidung aufgrund der Nutzungskategorie zwischen Ableitungen für „Trinkwasser oder Beregnungszwecke“, für die eine jährliche Zinsbemessungseinheit von 100 l/s vorgesehen wurde, und Ableitungen für die Erzeugung von Antriebskraft, für welche der Jahreszins „pro Nennpferdestärke“ festgesetzt wurde, eingeführt.

Nach denselben Kriterien wurde im Art. 10 des Gesetzesdekretes vom 2. Oktober 1981, Nr. 546 (Bestimmung betreffend die Stempelgebühren und die Akte und Formalitäten in Bezug auf die Überschreibung von Kraftfahrzeugen, die Besteuerung der von Kreditanstalten und -instituten angenommenen Wechsel sowie die Anpassung der Domanialgebühren), umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981, Nr. 692, anlässlich der Anpassung der jährlichen Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer deren Ausmaß je nach Nutzungskategorie festgesetzt, wobei pro Bemessungseinheit (oder pro Hektar) für Beregnungszwecke, für Trinkwasser- oder Hauswasserzwecke u. ä., für Industriezwecke und für die Fischzucht und je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung für die Erzeugung von Antriebskraft unterschieden wurde. Ähnlicherweise wurde im Art. 18 des Gesetzes vom 5. Jänner 1994, Nr. 36 (Bestimmungen in Sachen Gewässer) – sogenanntes Galli-Gesetz – der Grundsatz bestätigt, dass die Wasserzinse „das Entgelt für die Nutzungen der entnommenen Gewässer darstellen“, wobei sie abermals stets pro Bemessungseinheit neu festgesetzt wurden, und zwar für Beregnungszwecke, menschliche Nutzung, Industriezwecke, Fischzucht und „je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung für die Konzessionen für Wasserableitungen zwecks Stromerzeugung“. Im Abs. 5 des Art. 18 wurde vorgesehen, dass u. a. die Modalitäten „für die dreijährliche Aktualisierung der Wasserzinse unter Berücksichtigung der programmierten Inflationsrate und der Zielsetzungen dieses Gesetzes“ mit Dekret des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Schatzminister festgelegt werden sollten.

5. Für die Autonome Provinz Bozen wurden mit dem mehrmals erwähnten Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 die in den staatlichen Bestimmungen festgelegten Kriterien übernommen, wobei verschiedene Wasserzinse je Sekundenliter für Trink-, Haus- und Löschwasser, Wasser für Beregnungs- oder für Industriezwecke, Fischzucht u. a. und je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung für die Stromerzeugung vorgesehen wurden.

Durch Art. 3 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 wurde – wie bereits erwähnt – der Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 ersetzt, wobei die Wasserzinse für die Erzeugung von Antriebskraft auf 10.500 Lire je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung neu festgelegt wurden. Im Abs. 2 des genannten Art. 3, durch den der Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 ersetzt wurde, wurde Nachstehendes vorgesehen: „Ab dem 1. Jänner 2000 ist der Jahreszins für die Stromerzeugung über 3.000 Kilowatt mit einem Betrag von 30.000 Lire je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung festgesetzt.“. Somit wurden die Wasserzinse zum ersten Mal aufgrund eines auf einer progressiven Erhöhung beruhenden Kriteriums innerhalb derselben Nutzungskategorie unterschieden.

Durch Art. 29 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 wurde der Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 10/1983 ersetzt, wobei die Wasserzinse für die Erzeugung von Elektroenergie nach denselben durch das Landesgesetz Nr. 13/2000 eingeführten Kriterien neu festgesetzt wurden: „1) bis 220 kW: 8,00 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung, wobei der jährliche Freibetrag 50,00 Euro beträgt und 2005 betrifft und da; 2) von 220 kW bis 3.000 kW: 10 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung; 3) über 3.000 kW: 24 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung“, wobei im Abs. 3 vorgesehen wird, dass diese Wasserzinse ab 1. Juli 2004 gelten.

5.1. Aufgrund der vom staatlichen Gesetzgeber für die Anpassung der Wasserzinse festgesetzten Grundsätze wurde mit Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 3. Mai 1999, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 1999 und für den Dreijahreszeitraum 1999-2001 und andere Gesetzesbestimmungen – Finanzgesetz 1999) in den Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 der Abs. 13 eingeführt, laut dem die Landesregierung die Wasserzinse aufgrund der Änderungen der Lebenshaltungskosten gemäß ISTAT-Indikatoren anpassen kann.

Laut Art. 3 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 13/2000, durch den im Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 der Abs. 2-bis eingefügt wurde, konnte die Landesregierung die Zinsen und Zusatzzinsen jährlich aufgrund der Änderungen der Lebenshaltungskosten gemäß ISTAT-Indikatoren aktualisieren. Später wurde genannter Abs. 2-bis durch Art. 36 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 28. Juli 2003, Nr. 12 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005) aufgehoben.

Die Anpassung der Wasserzinse wurde also weiterhin durch Art. 1 Abs.13 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 geregelt, welcher durch Art. 34 des Landesgesetzes Nr. 1/1999 eingeführt und später durch Art. 41 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2003 ersetzt wurde, welcher Folgendes besagt: „Die Beträge der Jahres- und Mindestzinse für die einzelnen Nutzungen öffentlicher Gewässer können von der Landesregierung alle zwei Jahre auf Grund der Änderungen der Lebenshaltungskosten gemäß ISTAT-Indikatoren angepasst werden. Die jeweiligen Beträge werden auf 10-Cent-Einheiten auf- oder abgerundet.“

6. Bei der Überprüfung der einzelnen Fragen beanstandet das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer den Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und den Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, weil die Bestimmungen – indem die Wasserzinse aufgrund eines auf einer progressiven Erhöhung beruhenden Kriteriums und unterschiedlich innerhalb derselben Nutzungskategorie der Gewässer festgelegt werden – im Widerspruch zu den in staatlichen Bestimmungen verankerten Grundprinzipien der Proportionalität der Wasserzinse zum effektiven Ausmaß der Nutzung der Ressource, der Einheitlichkeit der Wasserzinse innerhalb derselben Nutzung der Gewässer und der zweijährlichen Anpassung der Wasserzinse aufgrund einer Verwaltungsmaßnahme stehen.

6.1. Die vom vorlegenden Gericht eingebrachten Einwände müssen im Rahmen der der Autonomen Provinz Bozen zustehenden Gesetzgebungsbefugnis hinsichtlich der Festlegung der Konzessionsgebühren beurteilt werden, die – wie vom Verfassungsgerichtshof erklärt (*ex plurimis*, Erkenntnisse Nr. 383/2005, Nr. 8/2004 und Nr. 303/2003) – aufgrund des Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 auf die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie“ zurückzuführen ist, die mit derjenigen der Regionen mit Normalstatut übereinstimmt, wobei bei deren Ausübung die Grundprinzipien der staatlichen Gesetzgebung laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung einzuhalten sind.

6.2. Es wurde bemerkt, dass in der staatlichen Regelung auf dem Sachgebiet der großen Wasserableitungen der Grundsatz der Entgeltlichkeit der Konzessionen verankert ist, welche der Zahlung von Wasserzinsen unterliegen, die laut Art. 18 des Gesetzes Nr. 36/1994 (sogenanntes Galli-Gesetz) als „das Entgelt für die Nutzungen der entnommenen Gewässer“ definiert werden und die Gemeinschaft für die Abtretung eines Kollektivgutes zu Nützlichkeitszwecken entschädigen soll. Im Art. 35 des kgl. Dekretes Nr. 1775/1933 (Einheitstext über die Gewässer) wurden die Wasserzinse proportional zur Nutzung der Ressource innerhalb jeder Nutzungskategorie aufgrund der Zinsbemessungseinheit (100 l/s) für Trinkwasser und Berechnungszwecke und „pro Nennpferdestärke“ für die Nutzung der Gewässer als direkte Energieproduktionsquelle festgelegt. Die darauf folgenden staatlichen Bestimmungen weichen nicht von den im Einheitstext enthaltenen Grundsätzen ab, weil sie im Allgemeinen – was für diesen Fall maßgebend ist – die „Wasserzinse je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung für die Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie“ bestätigen (oben erwähnter Art. 18 des Gesetzes Nr. 36/1994).

6.3. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts seien die Grundsätze der Unterscheidung der Wasserzinse ausschließlich aufgrund der Nutzungskategorie und des Verbots einer progressiven Erhöhung der Zinse im Rahmen derselben Nutzung auf genannte staatliche Bestimmung zurückzuführen.

Der Einwand ist unbegründet.

Es wurde bereits erklärt, dass – wie das vorlegende Gericht unterstrichen hat – die Frage die Jahre 2004 ss den Autonomen Provinzen damals die Verwaltungsbefugnisse betreffend das staatliche Wassergut (einschließlich der „Festlegung der Konzessionsgebühren in Bezug auf die Ableitungen öffentlicher Gewässer“) bereits übertragen worden waren sowie die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf diesem Sachgebiet zuerkannt worden war.

Es muss also abgewägt werden, ob diese Gesetzgebungsbefugnis an den getroffenen Entscheidungen entgegenstehenden Grundprinzipien gebunden war.

Diesbezüglich kann den Schlussfolgerungen des vorlegenden Gerichts nicht zugestimmt werden, da aus der Überprüfung der Entwicklung der Bestimmungen hervorgeht, dass nur die Grundsätze der staatlichen Gesetze, in deren Rahmen die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Energie laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung auszuüben war, in der Entgeltlichkeit der Konzession und Festlegung der Wasserzinse aufgrund des effektiven Ausmaßes der Wassernutzung bestanden (Urteil des Kassationsgerichtshofs, Vereinigte Zivilabteilungen, 30. Juni 2009, Nr. 15234, in einer Rechtsstreitigkeit zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der heutigen Gesellschaft in Sachen Wasserzinse für die Konzessionen von Ableitungen öffentlicher Gewässer zur Erzeugung von Elektroenergie).

Das Kriterium der Festlegung der Wasserzinse aufgrund eines festen anstatt eines progressiv ansteigenden Betrags kann nicht als Grundprinzip gelten, weil die staatlichen Bestimmungen kein Verbot bezüglich einer Auferlegung höherer Kosten angesichts einer verstärkten Nutzung des öffentlichen Guts vorsahen. Die Berechnung des für die Konzession für die Erzeugung von Elektroenergie zu entrichtenden Entgelts stellte eine der konkreten Modalitäten für die Ausübung der Landesgesetzgebungsbefugnis dar (Urteil des Kassationsgerichtshofs, Vereinigte Zivilabteilungen, 11. Juli 2011, Nr. 15144).

Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Frage unbegründet, weil die Landesbestimmungen, mit denen unterschiedliche Wasserzinse innerhalb derselben Nutzungskategorie (Erzeugung von Elektroenergie) aufgrund einer progressiven Erhöhung der Zinse je nach Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung festgesetzt wurden, nicht den Grundprinzipien der staatlichen Gesetzgebung widersprachen.

7. Laut dem vorlegenden Gericht bestehe ein weiteres in den staatlichen Bestimmungen enthaltenes Grundprinzip darin, dass „die Wasserzinse nicht beliebig erhöht werden dürfen, sondern nach einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Maßnahme der Verwaltungsbehörde unter Einhaltung eines vorgegebenen Kriteriums aktualisiert werden können, das in der Regel die Inflationsrate oder die Erhöhung der Lebenshaltungskosten oder ähnliche Parameter berücksichtigt“.

Nicht zutreffend ist allerdings der wie ein für den Landesgesetzgeber unabdingbarer Grundsatz lautende Verweis auf den Art. 1 Abs. 13 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 (eingeführt durch Art. 34 des Landesgesetzes Nr. 1/1999), ersetzt durch Art. 41 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2003, der Folgendes besagt: „Die Beträge der Jahres- und Mindestzinse für die einzelnen Nutzungen öffentlicher Gewässer können von der Landesregierung alle zwei Jahre auf Grund der Änderungen der Lebenshaltungskosten gemäß ISTAT-Indikatoren angepasst werden“, weil es sich um gleichrangige Maßnahmen handelt. Aus dem Inhalt des ursprünglichen Artikels geht eindeutig hervor, dass er nicht denselben Zweck der zweijährlichen Anpassung der Wasserzinse aufgrund der Lebenshaltungskosten verfolgt, welche – mit Ausnahme der Fälle laut Art. 10 des Gesetzesdekretes Nr. 546/1981 und laut Art. 18 des Gesetzes Nr. 36/1994 – stets mit Maßnahme der Landesregierung erfolgte (Beschluss Nr. 2008/2012, Nr. 177/2011, Nr. 27/2009, Nr. 4500/2006 und Nr. 4819/2004).

Daraus folgt die Unbegründetheit des Einwandes.

8. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist ebenso der Einwand unbegründet, laut dem der Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004, durch den der Landesgesetzgeber die Regel der zweijährlichen Anpassung der Wasserzinse mit Landesgesetz Nr. 1/2003 bereits im darauf folgenden Jahr bestätigt und auch für die bereits bestehenden Konzessionen die Erhöhung der Wasserzinse von 15,00 Euro auf 24,00 Euro pro Kilowatt für die durchschnittlichen Leistungen über 3.000 kW verfügt, den vom Landesgesetzgeber im Sinne des Art. 117 Abs. 1 der Verfassung zu beachtenden Grundsätzen der gemeinschaftlichen Rechtsordnung des Vertrauens in die Unveränderlichkeit der Wasserzinse und der Rechtssicherheit widersprechen und folglich die Unternehmensfreiheit laut Art. 41 der Verfassung beeinträchtigen würde.

De facto ist auch in diesem Fall die Darlegung des vorlegenden Gerichtes kritisierbar, weil das in der angefochtenen Bestimmung für die Festlegung der Wasserzinse vorgesehene Kriterium mit der der Landesregierung zustehenden Verwaltungstätigkeit betreffend die zweijährliche Anpassung der Wasserzinse an den Lebenshaltungskosten verbunden wurde.

Ferner ist – wie unter § 6 dargelegt – zu betonen, dass die Bestimmung betreffend die Festlegung der Wasserzinse nicht Ausdruck eines Grundprinzips der staatlichen Gesetzgebung, sondern die konkrete Modalität für die Ausübung der Landesgesetzgebungsbefugnis ist.

8.1. Es kann auch nicht die Behauptung gelten, dass das Gebührensystem unveränderlich sein müsse, weil – wie der Verfassungsgerichtshof erklärt hat – „der Gesetzgeber laut unserem Verfassungssystem Bestimmungen erlassen kann, die eine für die Empfänger negative Regelung von Dauerverhältnissen einführen, auch wenn deren Gegenstand aus perfekten subjektiven Rechten besteht (selbstverständlich

– im Falle von rückwirkenden Bestimmungen – mit Ausnahme der im Strafrecht vorgesehenen Grenze laut Art. 25 Abs. 2 der Verfassung). Die einzige unabdingbare Voraussetzung ist, dass diese Bestimmungen nicht zu einer paradoxen Regelung führen, die – bezüglich der auf vorhergehenden Gesetzen basierenden wesentlichen Situationen – das Vertrauen des Bürgers in die Rechtssicherheit als wesentliches Element des Rechtsstaates (Erkenntnis Nr. 264/2005 und Erkenntnisse Nr. 236/2009 und Nr. 206/2009) zunichte machen würde“.

Diesbezüglich ist auch auf die Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs hinzuweisen, laut der eine Änderung der Dauerverhältnisse nur dann als gesetzeswidrig zu betrachten ist, wenn sie sich „plötzlich und unvorhergesehen“ auf diese Verhältnisse auswirkt, sofern das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel nicht eine solche Maßnahme vorsieht (Erkenntnis vom 29. April 2004 in den Rechtssachen C-487/01 und C-7/02).

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 302/2010 die Gesetzesmaßnahme als rechtmäßig betrachtet, die zur „Änderung der Kriterien für die Berechnung der von Konzessionsinhabern von öffentlichem Gut zu entrichtenden Zinse“ und zur Anpassung der Zinse für die Verwendung von öffentlichen Gütern dient, damit der Staat seine Einnahmen erhöhen und im Vergleich zu denjenigen der privaten Vermieter ausgeglichene Zinse bieten kann.

8.2. Es kann auch nicht angenommen werden, dass die durch die angefochtene Gesetzesbestimmung eingetretene Erhöhung unerwartet war, weil die Anwendung des Kriteriums der Staffelung der Zinse aufgrund der Leistungsstufen „nicht das Ergebnis einer plötzlichen und willkürlichen Entscheidung des Gesetzgebers ist, sondern im Rahmen einer sorgfältig durchdachten Entwicklung der Regelung der Verwendung des öffentlichen Gutes“ zu betrachten ist (Erkenntnis Nr. 302/2010).

Zur Unterstützung dieser Schlussfolgerung spricht in diesem Fall die Wiederholung im Laufe der Zeit der vermutlich verfassungswidrigen Gesetzesmaßnahme, die zum ersten Mal im Jahre 2000 erlassen und im Jahr 2004 bestätigt und zuletzt durch Art. 31 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Finanzgesetz 2011) bekräftigt wurde. Durch letztere Bestimmung, die zwar laut dem vorlegenden Gericht nicht mit diesem Verfahren zusammenhängt, wurde der Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 10/1983 aufgehoben jedoch gleichzeitig der Art. 19/bis des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Juli 2006, Nr. 7 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2006 und für den Dreijahreszeitraum 2006-2008) eingeführt, dessen Abs. 2 erneut Nachstehendes vorsieht: „Die Jahreszinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer für die Stromerzeugung sind wie folgt neu festgesetzt: 9,65 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung bis 220 kW, wobei der jährliche Freibetrag 50,00 Euro beträgt, 11,95 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung von 220 kW bis 3.000 kW und 27,15 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter Nennleistung über 3.000 kW.“.

Aufgrund dieser Tatsachen kann die vom Landesgesetzgeber wiederholt bestätigte Bestimmung, laut der die Wasserzinse je nach Nennleistung der Anlagen für die Erzeugung von Elektroenergie festgesetzt werden, um der Zunahme der der Allgemeinheit entzogenen Ressource entsprechend höhere Einnahmen zu erzielen, unter dem Gesichtspunkt des geeignetsten Gewässerschutzes als angemessen betrachtet werden.

9. Das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer wirft die Frage der Verfassungswidrigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 auf, auch weil der Landesgesetzgeber sogenannte „leggi provvedimento“ eigenmächtig und ohne die für den Erlass von Gesetzesbestimmungen notwendigen Voraussetzungen erlassen und somit die Art. 3 und 97 der Verfassung verletzt habe, sowie um den Betroffenen das in den Art. 24 und 113 der Verfassung verankerte Recht zu entziehen, die Erhöhung der Wasserzinse vor dem ordentlichen Gericht oder dem Verwaltungsgericht anzufechten.

9.1. Bei der Überprüfung der aufgeworfenen Einwände muss an erster Linie festgestellt werden, ob die angefochtenen Bestimmungen auf die Kategorie der sogenannten „leggi provvedimento“ zurückführbar sind, deren Inhalt – nach Auffassung des vorlegenden Gerichts – den der Verwaltungsmaßnahmen zur vom Landesgesetzgeber geregelten Anpassung der Wasserzinse ersetzen sollte.

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes definiert als „leggi provvedimento“ jene Gesetze, die „an bestimmte Empfänger gerichtete Bestimmungen enthalten“ (Erkenntnisse Nr. 154/2013, Nr. 137/2009 und Nr. 2/1997) oder „eine bestimmte und begrenzte Anzahl von Empfängern betreffen“ (Erkenntnis Nr. 94/2009), die einen „besonderen und konkreten“ Inhalt haben (Erkenntnisse Nr. 20/2012, Nr. 270/2010, Nr. 137/2009, Nr. 241/2008, Nr. 267/2007 und Nr. 2/1997), „auch weil ihnen besondere Erfordernissen zugrunde liegen“ (Erkenntnisse Nr. 270/2010 und Nr. 429/2009), so dass „die Regelung

von Gegenständen oder Sachgebieten, die in der Regel der Verwaltungsbehörde anvertraut werden“, in die Gesetzgebungsbefugnis fällt (Erkenntnisse Nr. 94/2009 und Nr. 241/2008).

Der Verfassungsgerichtshof hat stets die Vereinbarkeit der „legge provvedimento“ mit der in der Verfassung verankerten Machtverteilung erklärt, weil aus keiner Verfassungsbestimmung hervorgeht, dass die Akte mit besonderem und konkretem Inhalt den Verwaltungs- oder Exekutivorganen vorbehalten sind (Erkenntnisse Nr. 275/2013, Nr. 85/2013 und Nr. 143/1989), obwohl er gleichzeitig bestätigt, dass die „leggi provvedimento“ einer strengen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich der Willkürlichkeit und der Angemessenheit der Entscheidung des Gesetzgebers unterliegen (Erkenntnisse Nr. 20/2012, Nr. 429/2002 und Nr. 2/1997).

9.2. Der Einwand ist unbegründet.

Die der Überprüfung unterzogenen Landesbestimmungen fallen nicht unter die „leggi provvedimento“, erstens weil die angefochtenen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Festsetzung der Wasserzinse Ausdruck der Gesetzgebungsbefugnis sind, die der Provinz aufgrund einer Durchführungsbestimmung zum Statut, insbesondere aufgrund des Art. 1-*bis* Abs. 16 des DPR Nr. 235/1977, hinzugefügt durch Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 463/1999, zuerkannt wurde, welcher Nachstehendes besagt: „Die Konzessionen für die großen Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie, einschließlich der Domonialgebühr für die Konzession, werden mit Landesgesetz unter Beachtung des Art. 117 Abs. 2 der Verfassung sowie der wichtigsten Grundsätze der Staatsgesetze und der gemeinschaftlichen Verpflichtungen geregelt.“

Ferner wurde hervorgehoben, dass die Provinz die Befugnis zur Festsetzung der Konzessionsgebühren unter Beachtung der wichtigsten Grundsätze der Staatsgesetze ausgeübt hat und dass die Modalität für die Quantifizierung der Wasserzinse unter die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis fällt, die von der Verwaltungsmaßnahme zur zweijährlichen Anpassung der Wasserzinse aufgrund der Lebenshaltungskosten zu unterscheiden ist. Schließlich ist die Kategorie der Empfänger auch unter dem subjektiven Gesichtspunkt unbestimmbar, weil die Landesregelung jeglichen Konzessionsnehmer betrifft, der im Bezugsgebiet die Gewässer zur Erzeugung von Elektroenergie verwendet.

9.3. Durch die wie oben ausgeführt erfolgte Einstufung der Landesbestimmungen ist die von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auferlegte Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der sogenannten „leggi provvedimento“ überflüssig, weil weder die vom vorlegenden Gericht in Bezug auf die Willkürlichkeit und Unangemessenheit der angefochtenen Regelung vermeintliche Verletzung des Grundsatzes der guten Führung der öffentlichen Verwaltung noch die beanstandete Verletzung des Rechtes der Konzessionsinhaber auf Anfechtung vor dem ordentlichen Gericht oder vor dem Verwaltungsgericht vorliegen.

10. Überdies bezweifelt das vorlegende Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 in Bezug auf Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der Befugnisüberschreitung seitens des Landesgesetzgebers, weil er die Erhöhung der Wasserzinse lediglich an die gewährte Wassermenge gemäß dem Kriterium der Erhöhung der anerkannten oder genehmigten Leistung koppelt, wobei er von anderen Werten oder Elementen (wie z. B. die unterschiedliche Umweltbelastung oder die unterschiedliche Leistung der Anlagen) absieht, wodurch die Zunahme kleiner Anlagen mit geringer Leistung gefördert wird, die im Endeffekt – im Vergleich zu wenigen größeren neuen Stromerzeugungsanlagen – umweltbelastender sind.

10.1. Der Einwand ist unbegründet.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist auszuschließen, dass die Angemessenheit der in der Landesregelung für die Messung der Zinse angegebenen Kriterien mit der Bewertung anderer Elemente – wie die unterschiedliche Umweltbelastung oder die unterschiedliche Leistung der Anlagen – verbunden werden kann, da sie mit der Gesetzesmaßnahme überhaupt nicht zusammenhängen, die aufgrund der politisch-wirtschaftlichen Ausrichtung des Landesgesetzgebers ausschließlich die Entrichtung eines angemessenen Entgelts für die Nutzung der Ressource seitens des Konzessionärs in Bezug auf die anderweitige Verwendung des Allgemeinheit gehörenden Wassergutes gewährleistet.

11. Ebenso ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Landesbestimmungen wegen Widerspruch zu den Art. 3, 41 und 120 der Verfassung sowie zum Art. 117 Abs. 1 der Verfassung in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsordnung auf dem Sachgebiet des Schutzes des freien Handels, der Unternehmensfreiheit und des Wettbewerbs unbegründet.

In diesem Fall erklärt das vorlegende Gericht, dass die angefochtenen Bestimmungen diskriminierend seien und den Strommarkt beeinträchtigen würden, und zwar sowohl wegen des der Provinz Bozen in diesem von ihr geregelten Bereich entstehenden ungerechtfertigten Nutzen, weil sie Inhaberin der Ge-

sellschaft (...) AG ist, die einzig und allein übermäßig hohe Wasserzinse zahlen könnte, die eine Alternative zur Verteilung der Gewinne zugunsten der Körperschaft darstellen, als auch wegen des den im Gebiet der Provinz tätigen Stromerzeugern entstehenden Nachteils, die im Vergleich zu den auf Staatsebene und in den anderen Regionen handelnden Energieproduzenten beinahe das Doppelte zahlen müssten.

11.1. Die überprüfte Darlegung verbindet die Verletzung mit dem Wettbewerb – d. h. mit der Verletzung des Rechtes auf wirtschaftliche Initiative – und mit dem freien Stromverkehr, und zwar mit der Behauptung, dass die ungerechtfertigten Unterschiede zwischen im Gebiet der Provinz tätigen öffentlichen und privaten Akteuren sowie im Vergleich zu den von nicht so hohen Kosten belasteten Stromerzeugern auf die aus den angefochtenen Bestimmungen herrührende Verzerrung der Rechtsnatur der Wasserzinse, die ein Entgelt darstellen, zurückzuführen seien.

Diese unzutreffende Rekonstruktion rührt aus den Ausführungen zur Willkürlosigkeit der Gesetzesmaßnahme des Landes in Zusammenhang mit der Angemessenheit der durch die Regelung der Wasserzinse angestrebten Zielsetzungen her. Die beanstandeten Behandlungsunterschiede sind noch einmal durch die Ausübung der Bestimmungsbefugnis zu rechtfertigen, mit der die Provinz – ohne die grundlegenden Prinzipien der staatlichen Gesetzgebung zu verletzen – die Kriterien für die Messung der Leistungen zu Lasten der im eigenen Gebiet tätigen Konzessionäre der Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie erlassen hat, wobei diese Kriterien – wie oben erklärt – von den Eigenschaften der Empfänger absehen und objektiver Art sind, da sie im Verhältnis zum Ausmaß der Nutzung der Gewässer stehen und der Pflicht unterliegen, die lokale Gemeinschaft für die zunehmende Abtretung eines Kollektivgutes zu Nützlichkeitszwecken zu entschädigen.

12. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts verletzen der Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und der Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und s) der Verfassung in Bezug auf Art. 154 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152 (Umweltschutzbestimmungen), weil die mit Landesgesetz vorgenommene Einführung von im Vergleich zu den im restlichen Staatsgebiet angewandten besonders belastenden Wasserzinsen eine Überschreitung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates auf den „bereichsübergreifenden“ Sachgebieten des Schutzes des Wettbewerbs und des Umweltschutzes darstellen würde und daher dem Grundsatz der homogenen und für das ganze Staatsgebiet geltenden Wasserzinse widersprechen, die Verwendung der erneuerbaren Energiequellen wie die Wasserkraft bremsen und einen Anstieg der Kosten der Energie mit indirekten Folgen auf den Wettbewerb verursachen.

Das vorliegende Gericht beruft sich auch auf den Art. 171 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 betreffend die Festlegung der Wasserzinse für die Großableitungen im Gebiet der Region Sizilien, die in Erwartung der nachträglichen Genehmigung sind, aus dem der vom staatlichen Gesetzgeber als angemessen befundene Durchschnittsbetrag der Wasserzinse hervorgeht.

12.1. Zur Begründung genannter Einwände verweist das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer auf die vom Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen Nr. 142/2010 und Nr. 29/2010 bestätigte Grundsätze, laut denen die im Art. 154 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 enthaltene Regelung der Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „vorwiegend unter die Sachgebiete Umweltschutz und Schutz des Wettbewerbs fällt, für die ausschließlich der Staat zuständig ist“. Der staatliche Gesetzgeber habe – laut dem Obersten Gericht – durch die Festlegung der Gebühren im optimalen Geltungsgebiet einheitliche Standards für den Umweltschutz eingeführt, weshalb auch für die unter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis der Provinz Bozen fallenden Konzessionen öffentlicher Gewässer die Homogenität der Wasserzinse dazu diene, das Rechtsgut Umwelt vor aus einer nicht einheitlichen Regelung hervorgehenden Gefahren zu schützen und eine wettbewerbsfähige Entwicklung des Sektors der Wasserkrafterzeugung zu gewährleisten.

12.2. Die beanstandete Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung ist unbegründet, weil sie Bezug nehmend auf eine für das Ausgangsverfahren irrelevanten Bestimmung dargelegt wurde.

Auch wenn man von der Frage betreffend den unterschiedlichen Anwendungsbereich des Art. 154 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 absieht, reicht es zu betonen, dass sich die Frage im Verfahren vor dem vorlegenden Gericht auf die Jahre 2004-2005 und auf die damals vor Inkrafttreten (29. April 2006) geltenden „Bestimmungen in Sachen Umwelt“ bezieht, mit Ausnahme des Falles laut folgender Z. 12.3, denn wie das Oberste Gericht erklärt hat, kann nicht auf die „neuen“ Bestimmungen laut dem Landesgesetz Nr. 15/2010 Bezug genommen werden.

12.3. Die Frage ist aus demselben Grund ebenso unbegründet, was die Aspekte im Zusammenhang mit dem Gesichtspunkt des Widerspruchs der Landesbestimmungen zu Art. 171 des gesetzesvertretenden

Dekretes Nr. 152/2006 sowie mit der möglichen geringeren Verwendung von erneuerbaren Energiequellen anbelangt.

Der Verweis auf Art. 171 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 ist nicht besonders hilfreich, weil damit Bestimmungen zur Bewältigung einer spezifischen Lage erlassen wurden, laut denen „In Erwartung der Übertragung des Wasserbestandes an die Region Sizilien in Bezug auf die nachträgliche Genehmigung von Großableitungen gemäß Art. 96 Abs. 6 im Gebiet derselben Region (...)“ nur für diese Region die Gebühren für die Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie auf 12,00 Euro pro Kilowatt genehmigter Nennleistung rückwirkend ab 1. Jänner 2002 festgesetzt wurden. De facto können aus dem Wortlaut und aus der erklärten Zielsetzung dieser Bestimmung weder die allgemeine Rückwirkung der Regelung noch die Angemessenheit der Wasserzinse für das ganze Staatsgebiet abgeleitet werden.

12.4. In Bezug auf den beanstandeten Widerspruch der Landesbestimmungen zu Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung muss vorausgeschickt werden, dass laut der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Begriff Wettbewerb „den auf EU-Ebene geltenden widerspiegelt und a) Regeln, die hauptsächlich den Wettbewerb beeinflussen, wie die effektiven Schutzmaßnahmen gegen die die Markt- und Wettbewerbsordnung verzerrende Handlungen und Verhaltensweisen der Unternehmen [...] sowie b) gesetzliche Förderungsmaßnahmen umfasst, die auf die Entwicklung oder Erweiterung des Marktes abzielen, indem Zugangsbarrieren aufgehoben, Einschränkungen der freien Fortentwicklung der Unternehmensfähigkeit und des Unternehmenswettbewerbs reduziert oder beseitigt werden, indem im Allgemeinen Einschränkungen der Modalitäten für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten abgeschafft werden (ex multis: Erkenntnisse Nr. 270/2010, Nr. 245/2010, Nr. 160/2009, Nr. 430/2007 und Nr. 401/2007)“ (Erkenntnis Nr. 38/2013). Das Sachgebiet „Wettbewerbsschutz“ kann aufgrund seiner Zweckbestimmung nicht genau bestimmt und begrenzt werden. Es handelt sich um ein „bereichsübergreifendes“ Sachgebiet, das mit dem jeweiligen Referenzmarkt für die von der Maßnahme betroffenen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, sowie Sachgebiete beeinflussen kann, für die die Regionen konkurrierende oder residuale Gesetzgebungsbefugnis innehaben (Erkenntnis Nr. 38/2013 und die darin erwähnten Erkenntnisse Nr. 80/2006, Nr. 175/2005, Nr. 272/2004 und Nr. 14/2004).

12.5. Auch unter diesem Aspekt ist der Einwand unbegründet.

Wie bereits erwähnt, hat nämlich die Provinz mit besagten Bestimmungen bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit in Sachen Energieerzeugung, -transport und -verteilung das Entgelt für Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Erzeugung elektrischer Energie festgelegt.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sich der staatliche Gesetzgeber in diesem Bereich ausdrücklich mit dem Schutz des Wettbewerbs befasst und erst mit dem Gesetzesdekret vom 22. Juni 2012, Nr. 83 (Dringende Maßnahmen für das Wachstum des Landes), umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 2012, Nr. 134, eine für das ganze Staatsgebiet geltende einheitliche Regelung gewährleistet hat, wobei der am 12. August 2012 in Kraft getretene Art. 37 eine Reihe von Bestimmungen enthält, die laut dem jüngsten Erkenntnis Nr. 28/2014 des Verfassungsgerichtshofs darauf abzielen, den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Energiemarkt anhand einheitlicher Bedingungen im Staatsgebiet zu fördern. Demzufolge hat der Staat genannte Regelung erst ab diesem Datum dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung zugeordnet.

13. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 ist auch in Bezug auf den beanstandeten Widerspruch zum Sonderautonomiestatut für Trentino-Südtirol (Art. 5, 9 und 13 des DPR Nr. 670/1972) und zu den Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut auf dem Sachgebiet der Energie (Art. 1 und 1-bis des DPR Nr. 235/1977) sowie zum Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der offensichtlichen Unangemessenheit und der Überschreitung der Gesetzgebungsbefugnis unbegründet.

13.1. Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass die Autonome Provinz Bozen bei dem Erlass von Gesetzesbestimmungen die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut verletzt habe, laut denen ausdrücklich die örtlichen Körperschaften die Befugnis zur Ausübung der Elektrizitätswirtschaft innehaben, ohne die Autonomen Provinzen einzubeziehen.

Dieser Rekonstruktion kann nicht zugestimmt werden, weil sie auf einer Auslegung der genannten Bestimmungen basiert, die nicht berücksichtigt, dass laut Art. 1 des DPR Nr. 235/1977, ersetzt durch Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 463/1999, die örtlichen Körperschaften (Gemeinden und Gemeindenverbände, ihre Konsortien oder andere in der Gemeindeordnung vorgesehene Zusammenschlüsse, einschließlich der Körperschaften gemäß Art. 7 des DPR vom 22. März 1974, Nr. 279 betreffend „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Min-

destbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Fortswirtschaft) die Elektrizitätswirtschaft in den vorgesehenen Formen ausüben können, jedoch allerdings unbeschadet u. a. des Art. 1-*bis*, der auch durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 463/1999 hinzugefügt wurde und die Zuständigkeiten der Provinz in Sachen Wasserzinse regelt.

13.2. Unter diesem Aspekt unterstreicht das vorliegende Gericht, dass laut Art. 13 des Sonderstatutes den Provinzen ein bedeutender Anteil der von den Inhabern von Konzessionen für große Ableitungen produzierten Energie als Zusatzzins zuerkannt wird. Dadurch wird also implizit ausgeschlossen, dass die Autonome Provinz Bozen einen Teil des von der Konzession erwirtschafteten Wertes mit anderen Modalitäten erwerben kann.

Auch dieser Betrachtungsweise kann aufgrund der verschiedenen Art der vom vorliegenden Gericht verglichenen Rechtsinstitute nicht zugestimmt werden. Wie vom Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die im Art. 1 Abs. 2-*bis* des Landesgesetzes Nr. 10/1983 (aufgehoben – wie bereits erwähnt – durch Art. 36 des Landesgesetzes Nr. 12/2003) enthaltene Regelung betont, „fällt die Regelung der Wasserzinse nicht unter das Sachgebiet der Nutzung der Gewässer (Erkenntnis Nr. 533/2002) und nur die Wasserzinse sind als Ertrag anzusehen, da die Regelung der Zusatzzinse nicht zu den Zuständigkeiten der Provinzen gehört“ (Beschluss Nr. 21/2004). Immer auf dieser Grundlage hat der Verfassungsgerichtshof mit genanntem Erkenntnis Nr. 533/2002 betont, dass „laut höchstrichterlicher Rechtsprechung die von einem Konzessionär von Gewässern verlangten Zusatzzinse eine Vermögensleistung (so auch der Verfassungsgerichtshof mit den Erkenntnissen Nr. 257/1982 und Nr. 132/1957) und nicht eine Entschädigung darstellen und nur mit dem aktuellen Vorhandensein und nicht mit der effektiven Nutzung der Konzession für Wasserableitungen verbunden sind. Diese stellt somit die materielle Voraussetzung für eine Besteuerung dar, durch die die Ressourcen der betroffenen Gebietskörperschaften zwecks Unterstützung ihrer Autonomie ergänzt werden sollen“.

Daraus ergibt sich die Unbegründetheit der Frage unter sämtlichen überprüften Aspekten.

14. Auch in Bezug auf Art. 1 des DPR Nr. 235/1977 beanstandet das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer beide Landesbestimmungen wegen Widerspruch zum Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der unbegründeten unterschiedlichen Behandlung sowie zu den Art. 41 und 120 der Verfassung und behauptet, dass die Regelung der Wasserzinse ausschließlich die örtlichen Körperschaften, die Konzessionsinhaber sind, benachteilige, denn im Gegensatz zu den Privatunternehmen können diese in der Regel die Produktion nicht verlagern, weil ihre Elektrizitätswirtschaft aus institutionellen Gründen zumindest überwiegend an das Gebiet der Provinz gebunden ist. Überdies behauptet es, dass die erhebliche, vom gesamtstaatlichen Durchschnitt stark abweichende Erhöhung der Wasserzinse eine ungegerechtfertigte Diskriminierung einführe, wodurch alle Konzessionsinhaber der Autonomen Provinz Bozen gegenüber den außerhalb des Gebietes der Provinz tätigen Akteuren benachteiligt seien.

14.1. Die Frage ist unbegründet.

Diesbezüglich wird auf die unter § 8 und 9 angeführten Ausführungen über den Zweck dieser Maßnahme des Landesgesetzgebers verwiesen, der bei der Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis die Modalitäten für die Festsetzung der Wasserzinse im Einklang mit dem Grundsatz der Entsprechung und unabhängig von den Eigenschaften der Konzessionsinhaber festgesetzt hat.

Die angeblich ungleiche Behandlung zu Ungunsten der im Gebiet tätigen Unternehmen basiert also noch einmal auf dem objektiven Charakter der für die Messung der von den Konzessionären der Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie zu entrichtenden Leistungen festgelegten Kriterien. Ferner ist für die Überwindung der Einwände betreffend die Diskriminierung auf Landesebene die Bemerkung ausschlaggebend, dass die von der Provinz für die Festsetzung der Konzessionsgebühr erlassenen Kriterien nicht nur das Ausmaß der Nutzung der Ressource berücksichtigen, sondern auch auf die Entschädigung der lokalen Gemeinschaft infolge der Abtretung eines Kollektivgutes zu Nützlichkeitszwecken abzielen.

Aus diesen Gründen

erklärt

der Verfassungsgerichtshof

1) die Unbegründetheit der vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen

über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen – Finanzgesetz 2004) und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen);

2) die Unbegründetheit der vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss in Bezug auf Art. 3, 23, 41 und 117 Abs. 1 der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004;

3) die Unbegründetheit der in Bezug auf Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der Willkürlichkeit der Bestimmungen sowie auf Art. 97, 24 und 113 der Verfassung vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000;

4) die Unbegründetheit der in Bezug auf Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der Angemessenheit der Regelung vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000;

5) die Unbegründetheit der in Bezug auf Art. 3, 41 und 120 der Verfassung und auf Art. 117 Abs. 1 der Verfassung vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000;

6) die Unbegründetheit der in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und s) der Verfassung bezüglich der Art. 154 und 171 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152 vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000;

7) die Unbegründetheit der in Bezug auf Art. 1 und 1-bis des DPR vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie), auf Art. 5, 9 und 13 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) und in Bezug auf Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der offensichtlichen Unangemessenheit und der Überschreitung der Gesetzgebungsbefugnis vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000;

8) die Unbegründetheit der in Bezug auf Art. 1 des DPR Nr. 235/1977, auf Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der Ungleichbehandlung und auf Art. 3, 41 und 120 der Verfassung vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem eingangs erwähnten Beschluss aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 26. März 2014.

Gaetano SILVESTRI, Präsident
Paolo Maria NAPOLITANO, Verfasser
Gabriella MELATTI, Kanzleileiter
Am 1. April 2014 in der Kanzlei hinterlegt.
Der Kanzleileiter
Gabriella Melatti